

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

**VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN
FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN
(GebSEVO)**

vom 20. März 2007

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt in Anwendung der einschlägigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen über die Gebühren der Gemeindebehörden und gestützt auf Art. 3a und 60a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie auf Art. 45 und 46 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) die nachstehende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO).

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. März 2007

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDERAT WANGEN - BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Peter Dillier

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Gebühren	Art. 1
Umfang der öffentlichen Anlagen	Art. 2
Kostendeckung	Art. 3

II. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 4
Berechnung Benützungsg Gebühr	Art. 5
Zuschläge	Art. 6
Gebührenreduktion	Art. 7
Ermittlung Benützungsg Gebühr bei fehlenden Angaben	Art. 8
Mindestgebühr	Art. 9
Festsetzungskompetenz	Art. 10

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 11
Bemessung	Art. 12
Besonders hoher Abwasseranfall	Art. 13
Gebührenreduktion	Art. 14
Gebührenverzicht	Art. 15
Festsetzungskompetenz	Art. 16

IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Gebührenpflicht	Art. 17
Bemessung	Art. 18

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Spezielle Verhältnisse	Art. 19
Entstehung der Gebührenpflicht	Art. 20
Schuldnerschaft	Art. 21

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Rechnungsstellung	Art. 22
Fälligkeit	Art. 23
Stundung	Art. 24
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	Art. 25

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rekursrecht	Art. 26
Inkraftsetzung	Art. 27

**GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICH ZU BEACHTENDE
GESETZE UND VERORDNUNGEN
ABKÜRZUNGEN**
(Stand Dezember 2005)

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
RPG-VO	Verordnung über die Raumplanung vom 02.10.1989
GSchG	Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24.01.1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
EG zum GSchG	Einführungsgesetz Gewässerschutzgesetz vom 08.12.1974
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 02.06.1991
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.05.1959
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 07.09.1975 / rev. 01.09.1991
ABV	Allgemeine Bauverordnung vom 22.06.1977
BBV I	Besondere Bauverordnung I vom 06.05.1981
BBV II	Besondere Bauverordnung II vom 26.08.1981
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 03.12.1997 / rev. 01.08.2005
BVV-A	Anhang zur Bauverfahrensverordnung
QPV	Quartierplanverordnung vom 18.01.1978
GG	Gemeindegesezt vom 06.06.1926
BZO	Bau- und Zonenordnung vom 26.06.1984 / rev. bis 26.10.1993
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom
SEVOGeb	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom
GEP	Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen
ARA	Abwasserreinigungsanlage

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Art der
Gebühren

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erhebt gestützt auf Art. 3a und 60a GSchG und Art. 6.2 SEVO folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2

Umfang der
öffentlichen
Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen etc. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche Gewässer sind Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung, soweit sie dazu beansprucht werden.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3

Kosten-
deckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 126 Abs. 1 GG) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 GG) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benützungsgebühr und die Anschlussgebühr.

⁴ Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge etc.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁵ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers nach § 14 WWG belastet.

II. BENÜTZUNGSgebÜHREN

Art. 4

¹ Von den Eigentümerschaften der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Gebührenpflicht

² Die Benützungsgebühr wird auch von den Eigentümerschaften von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5

Die Benützungsgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück, unabhängig von der Bezugsquelle, aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) erhoben. Berechnung Benützungsggebühr

Art. 6

Eigentümerschaften können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Zuschläge

Art. 7

¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Benützungsggebühr auf begründetes Gesuch hin gewährt werden. Das Gesuch ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Gebührenreduktion

² Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produktewasser (Trinkwasser, das einem Produkt und nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zufließt) kann erfolgen, soweit die Eigentümerschaft aufgrund permanenter Messungen nachweist, dass mindestens 30 % des bezogenen Wassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

Art. 8

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich ist (z.B. bei Regenwassernutzung), wird von der Gemeinde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Ermittlung Benützungsggebühr bei fehlenden Angaben

Art. 9

Mindestgebühr Beträgt die jährliche Benützungsgebühr weniger als CHF 50.00, wird auf deren Erhebung verzichtet.

Art. 10

Festsetzungs-kompetenz Die Gemeinde setzt den Gebührentarif für die Benützungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11

Gebührenpflicht Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Eigentümerschaften eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12

Bemessung ¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten bemessen (Gebäudeversicherungswert aller Haupt- und Nebenbauten).

² Ausgewiesene bauliche Wertvermehrungen, wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes, etc., unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1 (ergänzende Anschlussgebühr). Massgebend ist der von der Gebäudeversicherung (GVZ) deklarierte bauliche Mehrwert.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert zwei Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann, so gelten für die Bemessung der Anschlussgebühr ersatzweise die effektiven Baukosten (in der Regel Kosten nach BKP2). Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerschaft hat für diese Fälle die Bauabrechnung der Gemeinde offenzulegen.

Art. 13

Besonders hoher Abwasseranfall Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 14	Kommt mit Bewilligung der Gemeinde nur ein Teil des Abwasseranfalls zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert.	Gebühren- reduktion
Art. 15	Von einer Gebührennachzahlung wird abgesehen bei <ul style="list-style-type: none"> – Revisionsschätzungen ohne bauliche Wertvermehrung – baulichen Veränderungen für die Einsparung von Energie – Erstanschaffungen von energiesparenden Anlagen und Einrichtungen 	Gebühren- verzicht
Art. 16	Die Gemeinde setzt nach dem Kostendeckungsprinzip den Ansatz der Anschlussgebühr in einem separaten Beschluss (in Prozenten zum Zeitwert) sowie die Reduktionsfaktoren nach Art. 14 fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.	Festsetzungs- kompetenz
IV. VERWALTUNGSGEBÜHR		
Art. 17	Für Aufwendungen mit Siedlungsentwässerungsanlagen und den damit zusammenhängenden Verfahren wie Prüfung und Genehmigung von Plänen, Abnahme von Anlagen usw. ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.	Gebührenpflicht
Art. 18	Die Verwaltungsgebühr wird nach der Gebührenordnung im Bauwesen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bemessen.	Bemessung
V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		
Art. 19	Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	Spezielle Verhältnisse
Art. 20	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.	Entstehung der Gebühren- pflicht
Art. 21	Gebührenpflichtig ist die jeweilige Eigentümerschaft des an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.	Schuldnerschaft

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 22

Rechnungs-
stellung

¹ Die Benützungsg Gebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 23

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 24

Stundung

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Gemeinde Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin, unter Aufstellung eines Tilgungsplans bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

² Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz gemäss der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften zu verzinsen.

³ Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Art. 25

Anschlussver-
weigerung
durch den
Grund-
eigentümer

Weigert sich eine Eigentümerschaft seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Rekursrecht

Art. 27

¹ Diese Verordnung tritt am 15.06.2007 in Kraft. Inkraftsetzung

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, datiert vom 09.01.1991 aufgehoben.

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

RICHTLINIEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN AN ABWASSERANLAGEN

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlässt gestützt auf Abschnitt VI des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) die nachfolgenden Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an die Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen.

Vom Gemeinderat festgesetzt am 20. August 1990

GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Alex Rüegg

Peter Dillier

INHALTSÜBERSICHT

Artikel

A. Allgemeine Bestimmungen

Beitragspflicht	1
Beitragsbefreiung	2
Verfahren	3
Rechnungsstellung	4
Beitragsstundung	5

B. Grundstücke und Gebäude innerhalb der Bauzone

Beitragsansatz	6
Beitragsperimeter	7
Perimeterabgrenzung	8
Ausnahmen von der vorgenannten Perimeterfestsetzung	9
Perimeter bei mehreren Kanälen	10

C. Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone 11

ANHANG: Berechnungsbeispiele

A. Allgemeine Bestimmungen

Beitragspflicht

Art. 1

Gestützt auf Abschnitt VI des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz erhebt die Gemeinde an die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Grundsatz

Beitragsbefreiung

Art. 2

¹Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist.

Spezielle Lage
des
Grundstücks

²Für den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen, sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Bei Ersatz
bestehender
Kanalisation

Verfahren

Art. 3

¹Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, hat der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung zu machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gem. Art. 6 bzw. 11 bekanntzugeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einzuladen.

Einleitung des
Administrativ-
verfahrens

²Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist

Nichtanerken-
nung der Bei-
tragsforderung

raschmöglichst, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreden (Abtretungsgesetz) einzuleiten.

³Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatreden abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- und der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Abtretung von Durchleitungsreden

Rechnungsstellung

Art. 4

¹Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt.
Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.

²Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

³Schuldner des Beitrages bleibt der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht, es sei denn, der Gemeinderat habe ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt.

Beitragsstundung

Art. 5

Der Gemeinderat kann Beiträge gemäss § 44 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz stunden. Gestundete Beiträge sind durch Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 194 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) im Grundbuch zu sichern.

B. Grundstücke und Gebäude innerhalb der Bauzone

Beitragsansatz

Art. 6

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz der Gebäudeversicherung beträgt CHF 1.40 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100 % (Vorkriegsbauwert). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1988: 100 %-Basis plus 640 % Teuerungszuschlag = 740 %). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung (Bauabnahmeprotokoll) des Kanals.

Beitragsperimeter

Art. 7

Normalfall

¹Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

Hanglagen

²Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen ein zweiter, 30 m tiefer, Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

Gewerbe- und Industriezonen

³In Gewerbe- und Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m.

Perimeterabgrenzung

Art. 8

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen bzw. im entsprechenden Baulinienbereich verlegt werden, wird von der Strassengrenze gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von Baulinien geplanter Verkehrsanlagen liegen, wird von der Grenze der vorgesehenen Verkehrsfläche aus gemessen.
- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Ausnahmen von der vorgenannten Perimeterfestsetzung

Art. 9

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 7 und 8 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Perimeter bei mehreren Kanälen

Art. 10

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

C. Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone

Art. 11

¹Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

Unüberbaute
Grundstücke

²Kommen jedoch Gebäude die ausserhalb der Bauzone gelegen sind zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten. Die Beitragspflicht ist unabhängig davon, ob der Anschluss im Rahmen des Leitungsbaues oder später erfolgt. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt die Beitragspflicht nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.

Gebäude

Beitragsberechnung ³Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro m² Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes vom Kanal und allfällige bestehende Gruben für häusliche Abwässer mittels Beitragsreduktion berücksichtigt werden. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneter Geschosse (auf halbe Geschosszahlen gerundet).

Beitragspflicht ⁴Der Basisansatz pro m² Wohnfläche beträgt CHF 3.20 für Landwirtschaftsbetriebe und CHF 7.30 für Nicht-Landwirtschaftsbetriebe; der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert:

- a. Reduktionsglobale CHF 90: Diese Globale erhöht sich um CHF 11 pro m³ Inhalt von bestehenden Gruben in gutem baulichen Zustand, die ausschliesslich für häusliche Abwässer benützt werden und max. 20 Jahre alt sind.
- b. Reduktion pro m Gebäudeabstand vom öffentlich finanzierten Kanal um CHF 9.

Der Basisansatz und die Reduktion erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Art. 6.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird der Basisansatz pro m² Arbeitsfläche nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers im Vergleich zu den Abwasserverhältnissen bei Wohnhäusern festgesetzt.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Richtlinien erhalten ihre Rechtskraft mit dem Beschluss durch den Gemeinderat.

ANHANG

Beispiel zu Art. 11

Landwirtschaftliches Wohnhaus ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 68 m² und 2½ bewohnbaren Geschossen; daraus ergibt sich eine Wohnfläche von 170 m².

Abstand Gebäude – Kanal = 10 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 12 m³ Inhalt vorhanden (Alter: 15 Jahre).

Mehrwertsbeitrag:

Mehrwertsbeitrag unreduziert

170 m² à CHF 3.20 = CHF 544.00

Reduktionsglobale:

CHF 90+ 12 m³ x CHF 11/m³ ./. CHF 222.00

Abstandreduktion:

10 m à CHF 9 ./. CHF 90.00 CHF 312.00

CHF 232.00

Reduzierter Mehrwertsbeitrag

inkl. Teuerungszuschlag

(1988: 740 % von CHF 232) =

CHF 1'716.80

Weiteres Beispiel zu Art. 11:

Wohnhaus mit Restaurant ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 223 m² und 2 bewohnbaren resp. durch das Restaurant belegten Geschossen; darauf ergibt seine eine Wohn-/Arbeitsfläche von 446 m². Davon entfallen etwa 86 m² auf zum Restaurant gehörende Räume (Gaststube, Küche, WC etc.) und 360 m² auf Wohnungen.

Restaurant:	40 Sitzplätze:	3 Sitzplätze/EGW = rd.	13	EGW*
	12 Sitzplätze:	20 Sitzplätze/EGW = rd.	1/2	EGW
Gartenwirtschaft:	30 Sitzplätze:	20 Sitzplätze/EGW = rd.	1 1/2	EGW
			<hr/>	
			rd.15	EGW

* EGW = Einwohnergleichwerte gemäss VSA

15 EGW: 86 m² = 0.1744 EGW/ m² (spez. Schmutzwasseranfall)

3 Wohnungen: 12 Wohn- und Schlafzimmer:

12 EGW: 360 m² = 0.0333 EGW/m² (spez. Schmutzwasseranfall)

Der spezifische Schmutzwasseranfall im Restaurant ist somit 5.24 mal* grösser als in den Wohnungen.

Abstand Gebäude – Kanal: 30 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 50 m³ Inhalt (Alter: 5 Jahre).

Mehrwertsbeitrag

Mehrwertsbeitrag unreduziert:

- Wohnungsteil:	360	m ²	à	CHF 7.30	CHF	2'628.00
- Anteil Restaurant:	86	m ²	à	CHF 7.30 x 5.24*	CHF	<u>3'289.70</u>
					CHF	5'917.70

Reduktionsglobale:

CHF 90+ 50 m³ Grubenvolumen à CHF 11

					CHF	640.00
--	--	--	--	--	-----	--------

Abstandsreduktion: 30 m à CHF 9

					CHF	270.00
--	--	--	--	--	-----	--------

CHF 5'007.70

Reduzierter Mehrwertsbeitrag inkl.

Teuerungszuschlag (1988: 740% von CHF 5'007.70)

CHF 37'057.00

* Faktor zur Berücksichtigung des erhöhten spezifischen Abwasseranfalls im Restaurant